

Vortrag an den Ministerrat

Bestellungsvorschlag an den Herrn Bundespräsidenten für ein Mitglied des Vorstandes der Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA")

Gemäß § 5 Abs.1 und 2 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, i.d.g.F., besteht der Vorstand der FMA aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten bestellt; die Wiederbestellung ist zulässig. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

Dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) obliegen gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 und 2 FMABG die Nominierungen für ein Vorstandsmitglied.

Die Funktionsperiode des von der Oesterreichischen Nationalbank vorgeschlagenem Vorstandsmitglieds Mag. Helmut Ettl endet mit 13. Februar 2023. Das vom BMF vorgeschlagene Mitglied des Vorstandes Mag. Klaus Kumpfmüller hat mit Schreiben vom 20. Jänner 2020 mitgeteilt, seine Funktion als Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund zurückzulegen und um die Zustimmung des Aufsichtsrats gemäß § 7 Abs. 2 FMABG ersucht. Mit Umlaufbeschluss vom 29. Jänner 2020 hat der Aufsichtsrats seine Zustimmung zur Funktionszurücklegung mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2020 gemäß § 7 Abs. 2 FMABG erteilt.

Gemäß § 7 Abs. 2 FMABG hat der Aufsichtsrat für den Fall, dass der Funktionsantritt des neu zu bestellenden Vorstandsmitglieds nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens des ehemaligen Vorstandsmitglieds liegt, dem Bundesminister für Finanzen für die Dauer der Vakanz ein geeignetes Ersatzmitglied vorzuschlagen. Mit Dekret vom 29. Jänner 2020 hat der Bundesminister für Finanzen Herrn Dkfm. Eduard Müller, MBA mit Wirkung vom 1. Februar 2020 bis zur Ernennung des Nachfolgers von Herrn Mag. Klaus Kumpfmüller durch den Herrn Bundespräsidenten nach § 5 Abs. 2 FMABG zum Ersatzmitglied des Vorstandes der Finanzmarktaufsichtsbehörde bestellt.

Die zur Besetzung gelangende Vorstandsfunktion wurde gemäß § 5 Abs. 3 FMABG unter Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F., öffentlich ausgeschrieben.

Innerhalb offener Frist langten neun Bewerbungen ein. Die eingesetzte Hearingkommission wurde von Altopartners unterstützt. Herr Dkfm. Eduard Müller, MBA wurde als von allen Kandidaten am besten und in höchstem Ausmaß geeignet befunden.

Dkfm. Eduard Müller, MBA erfüllt die in § 5 Abs. 4 FMABG genannten Voraussetzungen und ist für den Fall seiner Nominierung bereit, das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes der FMA anzunehmen.

Als Ergebnis wird Dkfm. Eduard Müller, MBA vom Bundesminister für Finanzen als Mitglied des Vorstandes namhaft gemacht.

Für die Bestellung des Vorstandsmitglieds ist ein Vorschlag der Bundesregierung an den Herrn Bundespräsidenten erforderlich.

Der Aufsichtsrat der FMA hat nach Bestellung des Mitglieds des Vorstandes durch den Herrn Bundespräsidenten gemäß § 12 FMABG mit dem Vorstandsmitglied einen Dienstvertrag abzuschließen.

ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge gemäß § 5 Abs. 2 FMABG beschließen, dem Herrn Bundespräsidenten vorzuschlagen, Herrn Dkfm. Eduard Müller, MBA als Mitglied des Vorstandes der FMA für eine Funktionsperiode von fünf Jahren zu bestellen.

20. Mai 2020

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister